



Scheidender Behördenchef:
BVL-Präsident Helmut Tschiersky (3.v.l.) präsentiert zum letzten Mal Schwerpunkte der Lebensmittelüberwachung.

Neue Strukturen sind kein Thema

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zieht Jahresbilanz

Berlin. Die für Lebensmittelsicherheit zuständige Bundesbehörde BVL räumt Optimierungsbedarf bei der Überwachung ein. Es fehlt an qualifiziertem Personal.

Helmut Tschiersky hat am Dienstag die Schwerpunkte der Lebensmittelüberwachung 2018 vorgestellt. „Das Portal Lebensmittelwarnung.de ist zuletzt suboptimal gelaufen“, räumte der BVL-Präsident ein. Der scheidende Behördenchef – er wechselt demnächst als Unterabteilungsleiter in das Bundesernährungsministerium (Lz 44-19) – ging damit auf eine LZ-Nachfrage zur Behördenschelte von Foodwatch ein. Die Organisation fordert als Konsequenzen aus dem Wilke-Skandal unter anderem mehr Kompetenzen für die Bundesbehörde und die Erneuerung von „Lebensmittelwarnung.de“.

Tschiersky konterte, dass es durchaus Aktivitäten gegeben habe, das Portal neu aufzusetzen. In der Krise um

den nordhessischen Hersteller habe es technische Probleme gegeben bei der Versendung der Benachrichtigungsmails, die sich an Journalisten richteten. Für Verbraucher sei die Webseite stets erreichbar gewesen. Auch habe seine Behörde mittels der „investigativen Warenstromanalyse“ einen wichtigen Beitrag zur Klärung geliefert; erst mithilfe der von den Ländern zur Verfügung gestellten Daten habe die Firma als Quelle der Listerien identifiziert werden können. Die Frage nach mehr Kompetenzen für das BVL habe man schon nach dem Bundesrechnungshof-Gutachten von 2011 zur Lebensmittelüberwachung mit den Ländern diskutiert. Man sei übereingekommen, dass die verfassungsrechtliche Länderkompetenz nicht infrage gestellt wird.

„Wir brauchen keine neuen Organisationsstrukturen“, meinte auch Michael Kühne. Der Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) nannte eine Aufstockung mit qualifiziertem Personal als Vorausset-

zung für wirksame Kontrollen. Der Abteilungsleiter im niedersächsischen Verbraucherschutzministerium kam auch auf „Lebensmittelwarnung.de“ zu sprechen. Bislang werde im Unbestimmten gelassen, wann eine Warnung auf der Webseite eingestellt wird; für Verbraucher sei das nicht nachvollziehbar, kritisierte Kühne. Derzeit werde erwogen, aus der „Kann“-Bestimmung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) eine „Soll-Bestimmung“ zu machen.

Die Geschehnisse der letzten Zeit zeigten, dass man sich beim gesundheitlichen Verbraucherschutz nicht zurücklehnen dürfe, resümierte Tschiersky. Er erinnerte daran, dass Ernährungsministerin Julia Klöckner mit ihren Länderkollegen eine weitere Verbesserung der Kommunikation anstrebt. Ab Inkrafttreten der neuen EU-Kontroll-Verordnung im Dezember böten sich zudem neue Kontrollinstrumente und die Überwachungsbehörden würden gestärkt. *pk/lz 48-19*

Hersteller bevorzugen Marktführer

Norwegische Wettbewerbsaufsicht überprüft Preisdiskriminierung

Oslo. Die norwegische Wettbewerbsaufsicht hat bei den Einkaufspreisen der drei großen Lebensmittelhändler des Landes dramatische Unterschiede festgestellt.

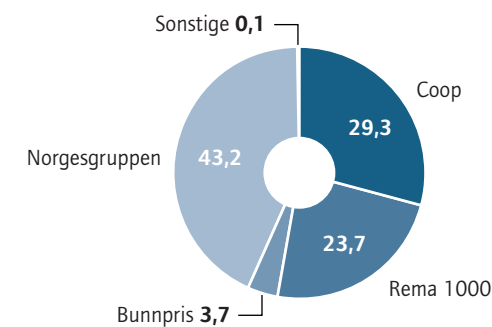
Die von der Behörde genannten Rabatte, die beim Marktführer Norgesgruppen bis zu 15 Prozent höher liegen, werfen rechtliche Fragen auf. Gibt es zu den einzelnen Rabatten entsprechende Gegenleistungen und sind diese nachvollziehbar, dann ist der gesetzliche Rahmen gewährt. Führen die niedrigen Abgabepreise bei einem Handelskunden zu höheren Einkaufspreisen bei anderen – die Behörde geht davon aus, dass der Hersteller auch Geld verdienen muss – und damit auch zu höheren Endverbraucherpreisen für die Kunden der anderen Handelsketten, dann liegt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vor. So sehen es die norwegischen Behörden. Auch werde damit der Marktzutritt für neue Händler eventuell erschwert. „Solche Preisunterschiede

können wettbewerbsverzerrend sein“, sagt Behördenvertreter Sigurd Birke-land – und könnten damit als Preisdiskriminierung verboten werden. Dass aber gleiche Preise für alle Handelskunden aufgrund der immer noch gegebenen Leistungsunterschiede kaum nachvollziehbar definiert werden können, macht es nicht einfacher. Der Veröffentlichung der Behörde vorausgegangen waren vor zehn Tagen Razzien bei Orkla, Norgesgruppen und Mondelez. Damit sollten weitere Beweismittel sichergestellt werden, obwohl die Unternehmen schon lange kooperiert hatten. Unter den 16 beobachteten Lieferanten waren unter anderem Größen wie Tine, Nortura, Ringnes, Coca-Cola, Mills, Synnøve, Nestlé und Mars.

Die Norgesgruppen mit 1834 Läden, davon 1000 Selbstständigen und den Vertriebslinien Meny, Kiwi, Spar und Joker, ist mit Abstand größter Händler und erreicht 89 Prozent des Landes. Coop führt Extra, OBS und Coop-Märkte und kommt auf 1221 Flächen. Der zur Reitan-Gruppe gehörende Discount Rema 1000 führt 617 Märkte, darunter 50 ehemalige Lidl-Märkte. Die drei Player bestimmen den Markt. In der gesamten Branche in Norwegen ist die Konzentration höher, ebenso die Preise, nur die Auswahl ist geringer als in Nachbarländern. Deshalb steht die Branche so stark im Rampenlicht. *bb/lz 48-19*

DREI GROßE PLAYER BESTIMMEN HANDEL

Marktanteile im norwegischen LEH in Prozent



QUELLE: NIELSEN

LEBENSMITTEL ZEITUNG GRAFIK

Health-Claims-Verordnung bietet immer noch offene Fragen

Europäischer Gerichtshof könnte Rechtsprechung zu gesundheitsbezogenen Angaben konkretisieren / Von Alfred Hagen Meyer

Frankfurt. Das „Doppelherz“-Verfahren wirft die Frage auf, wann und in welcher Form allgemeine gesundheitsbezogene Angaben speziell zugelassenen Aussagen „beigefügt“ werden dürfen.

Zur Rechtfertigung neuer Regelungen bemüht die EU-Kommission gerne die überstrapazierte Metapher „den Sumpf trocken legen“ zu wollen, so auch vor zehn Jahren mit Blick auf die Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben. Dabei gleichen Inhalt und Vollzug der sogenannten Health-Claims-Verordnung (HCVO) eher einem löchrigen Käse.

Ein beredtes Beispiel hierfür ist die Regelung über allgemeine gesundheitsbezogene Angaben, die speziellen, zugelassenen gesundheitsbezogenen „beigefügt“ werden dürfen (Art. 10 Abs. 3 HCVO).

Inzwischen ist zumindest geklärt, dass diese Regelung überhaupt Anwendung findet. Dies hatte der Bundesgerichtshof (BGH) lange verneint. Mehrere Instanzgerichte, wie das Oberlandesgericht Hamm und das Kammergericht Berlin, verweigerten dem BGH hartnäckig die Gefolgschaft. Die Karlsruher Richter verkannnten, dass die Unionsliste mit gesundheitsbezogenen Angaben nie abschließend sein wird, da sie stets ergänzt und geändert werden kann. Nun, mit neuer Besetzung des zuständigen Senats, gab der BGH seine bisherige Rechtsprechung endlich auf (Az.: I ZR 91/18).

Aber was heißt denn „beifügen“? Darauf gibt der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Gerard Hogan, in einem aktuellen Verfahren in seinen Schlussanträgen



Doppelherz & Co.: Angaben mit Gesundheitsbezug beschäftigen die Gerichte häufig.

vom 12. September eine blumige Antwort: „Man [könnte] im alltäglichen Sprachgebrauch beispielsweise von einem Brief sprechen, der einem Geschenk ‚beigefügt‘ ist, auch wenn vielleicht der Brief in einem verschlossenen Umschlag und das Geschenk selbst gesondert verpackt [wäre].“ Es reicht demnach aus, eine allgemeine gesundheitsbezogene Angabe (Art. 10 Abs. 3) auf der Vorderseite und die spezielle, zugelassene gesundheitsbezogene Angabe (Art. 10 Abs. 1) auf der Rückseite der Verpackung zu platzieren.

Laut Hogan müsse jedoch das nationale Gericht klären, ob zwischen diesen Kategorien gesundheitsbezogener Angaben überhaupt ein Zusam-

menhang bestünde. Im konkreten „Doppelherz“-Fall hat der Generalanwalt diesbezüglich Bedenken; auch Kläger und Kommission äußerten sich entsprechend, wie den Schlussanträgen zu entnehmen ist – zu Recht.

Auf der Vorderseite der Umverpackung des Produkts „Doppelherz aktiv Ginkgo + B Vitamine + Cholin“ findet sich die Auslobung „B Vitamine und Zink für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“.

Auf der Rückseite finden sich neben den für B-Vitamine zugelassenen Angaben über die „Psyche“ und „oxidativen Stress“ auch die für Zink zugelassene Formulierung, dass Zink „einen Beitrag zur normalen kognitiven Funktion“ leiste.

Der BGH argumentierte, die Angaben zu „Gehirn“ und „Gedächtnis“ seien deshalb unspezifische und ihre Verwendung im konkreten Fall zulässig, weil die behaupteten Wirkungen sich nicht auf bestimmte Nährstoffe oder sonstige Lebensmittelbestandteile bezögen. Gerade dies begründet jedoch die Unzulässigkeit. Zutreffend führte der BGH noch in seinem Urteil über „Repair Kapseln“ aus, eine gesundheitsbezogene Angabe, die nicht erkennen lasse, auf welchen der in der Liste zugelassenen Angaben die behauptete Wirkung eines Produkts beruhe, wäre mit den zugelassenen Angaben nicht inhaltsgleich und daher unzulässig (Az.: I ZR 81/15).

Zudem geht just der Begriff „Gedächtnis“ weit über den vorgegebenen Wortlaut des zugelassenen Health Claims hinaus. Die bloße Unterstützung kognitiver Fähigkeiten besagt noch lange nicht, dass damit zugleich die Fähigkeit einherginge, Bewusstseinsinhalte, Sinneswahrnehmungen oder psychische Vorgänge im Gehirn zu speichern, sodass sie bei geeigneter Gelegenheit ins Bewusstsein treten oder zurückgerufen werden können.

Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH in seiner Entscheidung, die in den nächsten Monaten zu erwarten ist, zu den aufgeworfenen Fragen positionieren wird. *lz 48-19*



Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer, Meyer Rechtsanwalts GmbH, München

Alnatura & Co. gründen Stiftung

Berlin. Am Montag haben rund 30 Unternehmen die „Stiftung Verantwortungseigentum“ ins Leben gerufen. Zu den Gründungsmitgliedern zählen etwa Alnatura, Globus, der Kondomhersteller Einhorn und der Naturkosmetikhersteller Weleda. Sie engagieren sich für die Entwicklung einer neuen Gesellschaftsform: der „GmbH in Verantwortungseigentum“.

Die Idee lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Unternehmen gehört sich selbst und wird treuhänderisch geführt. Diesem Grundgedanken folgend würden nicht Blutsverwandte eine Firma erben, sondern „Wertverwandte“ werden eingesetzt und marktüblich bezahlt, um das Unternehmen zu behüten. Scheiden sie aus, verlieren sie auch das Sagen.

Es gibt hierzulande zwar eine Stiftungskonstruktion, mithilfe derer Unternehmer sich selbst enteignen können – und ihr Unternehmen nur noch den Mitarbeitern und der Gesellschaft verpflichten –, diese ist aber teuer und aufwendig. Daher die Forderung nach einer eigenständigen alternativen Eigentumsform.

Ideengeber der neuen Stiftung sind vier junge Ökonomen, unter anderem Adrian Hensen und Armin Steuernagel. „Ziel ist es, langfristig, unabhängig und sinnorientiert zu arbeiten“, hatte Hensen bereits Anfang 2018 dieser Zeitung gesagt (Lz 08-18). „Die Fokussierung auf den Shareholder Value schadet dem wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen“, erklärte Steuernagel der LZ. Er zeigte sich überzeugt, dass Unternehmen, die sich selbst gehören, erfolgreicher sind. *gmf/sb/lz 48-19*